Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 24 (1927)

Heft: 7

Artikel: Nochmals die Stellung der Armenpflegen

Autor: Naegeli, K.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837505

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Rekurrentin im wesentlichen ethische und moralische Momente zur Begründung der Kinderwegnahme angeführt. Somit handelt es sich nicht um einen ausgesprochenen Armenfall. Es ist daher für diese Kinderschutzmaßnahme nur das Waisenamt B. als Vormundschaftsbehörde des Wohnortes zuständig. Die Beschwerde der evangelischen Armenpflege B. ist deshalb abzulehnen. Dem Entscheid kommt insoweit keine praktische Bedeutung zu, weil sich inzwischen Waisenamt und Armenbehörde über die Art der Versorgung geeinigt haben, was sich auch für die Zukunft in ähnlichen Fällen empfehlen wird.

Der Entscheid des Bezirksrates wird gutgeheißen und die Beschwerde der evangelischen Armenpflege B. im Sinne der Motive abgelehnt.

Nochmals die Stellung der Armenpflegen.

Der Entscheid des thurgauischen Regierungsrates bietet die Sache von einer etwas andern Seite dar als der Schaffhauser Fall. Zu entscheiden war hier die Frage, ob eine Armenpflege in eigener Kompetenz berechtigt sei, unterstützungsbedürftige Kinder den Eltern wegzunehmen, wenn diese keine Gewähr für eine richtige Erziehung bieten. Nach zürcherischem Recht wäre diese Frage ohne weiteres zu bejahen, und soviel uns bekannt ist, stimmt das thurgauische Armengesetz in diesem Punkte mit dem zürcherischen überein. Es wäre im Interesse des Kinderschutzes zu bedauern, wenn sich die thurgauischen Behörden gestützt auf eine unrichtige Auslegung des Art. 284 Z.G.B. ohne Not ihrer selbständigen Befugnisse begeben wollten. Die vom Bundesgericht gemachte Unterscheidung zwischen der Kinderversorgung als einer rein armenpolizeilichen, nur durch die Unterstützungsbedürftigkeit bedingten Maßnahme und der im körperlichen oder sittlichen Wohle des Kindes begründeten Kinderversorgung ist unseres Erachtens eine willkürliche und vom Standpunkt der Armenfürsorge aus geradezu ein Unding. Die einsichtigen unter den Armenpflegen haben schon längst, lange bevor es ein schweizerisches Zivilgesetzbuch gab, gestützt auf ihre eigenen Pflichten und Befugnisse für die hilfsbedürftigen Kinder eine Fürsorge ausgeübt, die sich nicht auf den Geldverschleiß beschränkte, sondern das volle geistige und körperliche Wohlergehen der Pfleglinge umfaßte. Man lese z. B. die einschlägigen Bestimmungen der zürcherischen Instruktion für die Armenbehörden vom 24. Januar 1854. Und nun sollte diese fürsorgliche Tätigkeit, die geradezu die vornehmste Aufgabe der Armenpflegen ist, durch das Bundeszivilrecht ausgeschaltet sein, weil Art. 284 angeblich den Armenbehörden in diesen Dingen kein Mitspracherecht einräumt! — und sollte es den Armenpflegen zwar wohl gestattet sein, aus rein finanziellen Gründen den Eltern ihre Kinder wegzunehmen, was in der heutigen Armenfürsorge kaum mehr vorkommt, dagegen nicht gestattet sein, das nämliche zu tun, wenn außer der Armut auch noch eine Gefährdung der Kinder durch Liederlichkeit oder Unverstand der Eltern vorliegt! — Das wäre doch wirklich die verkehrte Welt, und wir dürften dem Bundeszivilrecht etwas derartiges nicht zutrauen, auch wenn es keinen Art. 6 Z.G.B. gäbe. Eine solche Lahmlegung der reichen armenpflegerischen Kinderfürsortetätigkeit wäre, abgesehen von allem andern, dem Sinn und Geist des Art. 284 selbst zuwider. Der eidgenössische Gesetzgeber hat nicht den Zweck verfolgt, das schon vorhandene Leben abzutöten, sondern vielmehr den Zweck, zu dem schon vorhandenen hinzu neues Leben in die Kinderfürsorge zu bringen.

Es bleibt dabei, daß das Bundeszivilrecht dem kantonalen Armenfürsorgerecht auch nicht einen Finger breit von dem ihm zukommenden Raum weggenommen hat und die Armenpflegen keineswegs nur ein Mitspracherecht, sondern auch in den

Versorgungsfragen ihr volles Selbstbestimmungsrecht beibehalten haben. Wenn die Vormundschaftsbehörden gelegentlich Mühe haben, die zuständigen Armenpflegen für ihre Vorschläge zu gewinnen, ist auf der andern Seite nicht zu vergessen, daß von pflichtbewußten Armenpflegen sehr viel getan wird, was zum Nachteil der Kinder unterbleiben oder sich über Gebühr hinausschieben würde, wenn es immer nur auf die Vormundschaftsbehörden ankäme. Auch deren Pflichteifer, Einsicht und Geschäftsgewandtheit lassen oft recht viel zu wünschen übrig, und ihre Tätigkeit ist überdies durch einen viel umständlicheren Apparat beschwert als diejenige der Armenpflegen. Die bestehenden Schwierigkeiten können nicht damit überwunden werden, daß die einen Behörden in das Gebiet der andern hineinregieren, sondern es wird von Fall zu Fall immer wieder die Verständigung gesucht werden müssen. Dies dürfte in den meisten Fällen nicht allzu schwierig sein, da schließlich das Ziel der Fürsorge für beide Teile das gleiche ist. Dr. K. Naegeli.

---

5. Konferenz des Groupement Romand des institutions d'Assistance et de Prévoyance sociale

Samstag, den 2. Mai 1927 in Sitten.

Um es gleich vorweg zu sagen: Auch diese 5. Konferenz unserer Kollegen und Kolleginnen in der welschen Schweiz war schön und interessant wie die vorangegangenen. War sie noch schöner? Es ist schwer, solche Vergleichsurteile zu fällen. Auch schöne Bilder verblassen mit der Zeit. In weiß nur, daß es mir noch alle Mal an diesen Konferenzen des groupement romand außerordentlich gut gefiel. Und so auch vor 8 Tagen in Sitten.

Schon der Auftakt war gut. Die Fahrt dem Genfersee entlang und dann durchs Rhonetal hinauf bei schönem Sonnenschein und doch nicht allzuhoher Temperatur. Dann die große Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die da am Bahnhof in Sitten ausstiegen. Dann der Gang in die eigenartig kleine Stadt. Dort samstägliches Marktleben. Unter den Einheimischen auch Fremde. Unter den Einheimischen interessante markante Gestalten, die Frauen und Töchter in ihrer einfachen aber schmucken Landestracht. — Auch der urchigste Allemanne mußte da in romanische Stimmung hineinkommen. Unnütz, dagegen sich zu wehren. Der Berichterstatter wehrte sich aber auch nicht.

Und nun die Konferenz. Sie fand statt im großen Saal des aus mittelalterlicher Zeit stammenden und viel mittelalterliche Schönheiten und Schätze bergenden Hotel de ville. Die 55 Damen und Herren, die sich trotz der exzentrischen Lage des Versammlungsortes aus allen 5 welschen Kantonen eingefunden hatten, wurden von Herrn Amez Droz, chef de service au Département cantonal de l'Intérieur à Sion, namens der hohen Regierung des Kantons Wallis aufs freundlichste begrüßt. Einen zweiten Willkommgruß entbot der Versammlung in seiner bekannten liebenswürdigen Art Herr Direktor Jaques aus Genf namens des Vorstandes des Groupement. Man muß welscher Art und welscher Zunge sein, um solche herzliche und schöne Begrüßungsworte sprechen zu können, wie man sie da zu hören bekam. Und sie tun gut, solche Worte. Sie helfen auch Stimmung schaffen. Die Stimmung war denn auch allgemein da. Man sah das aus dem weitern Verlauf der Dinge.

Unter den internen geschäftlichen Traktanden mag namentlich interessieren, was Herr Dir. Jaques berichtete über die Vorkehren, welche das Bureau des Groupement unternahm im Anschluß und im Auftrag der letzten Konferenz in Sachen der damals in Diskussion gewesenen Frage des salaire familial. Das